

ZH_OBERGERICHT PD140002 vom 25. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD140002

FR: ZH_OBERGERICHT PD140002 du 25 mars 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PD140002 del 25 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte, Beschwerdeanträge Auf Gesuch der Beklagten und Beschwerdegegnerin (im Folgenden: Beschwer- degegnerin) stellte das Betreibungsamt Dübendorf am 21. September 2012 einen Zahlungsbefehl gegen den Kläger und Beschwerdeführer (im Folgenden: Be- schwerdeführer) für eine Forderung von CHF 10'738.00 nebst Zins zu 5% seit

E. 5

Prozesskosten Die Kosten dieses Verfahrens sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 500.00 festzusetzen (§§ 4 Abs. 1 und 2 sowie 12 Abs. 1 GebV OG). Parteienschädigungen sind nicht zuzuspre- chen. Dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr kein Aufwand entstanden ist. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.